

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE REFORM DES NAMENSRECHTS

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 14. Juni 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Das geltende Recht	7
1.2 Die Entwicklung des österreichischen Namensrechts seit 1993 sowie das reformierte schweizerische und deutsche Namensrecht	10
2. Anlass / Begründung der Vorlage	19
3. Schwerpunkte der Vorlage	25
3.1 Familienname der Ehegatten	25
3.2 Familienname des Kindes miteinander verheirateter Eltern.....	26
3.3 Familienname des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern....	27
3.4 Verwaltungsrechtliche Namensänderung.....	27
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	28
4.1 Allgemeines	28
4.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)...	29
4.3 Abänderung des Ehegesetzes (EheG).....	37
4.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)	42
4.5 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN)	43
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	43
6. Regierungsvorlagen	45
6.1 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	45
6.2 Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes	49
6.3 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	53

6.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen	55
-----	---	----

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das liechtensteinische Namensrecht – mit Blick auf die Rechtsentwicklungen in der Schweiz, in Österreich und Deutschland – behutsam weiterentwickelt werden. Zwar können seit der letzten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform 1993 die Brautleute anlässlich der Trauung zwischen dem Namen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen wählen. Wie die Praxis aber zeigt, wird dabei nur in wenigen Fällen der Name der Braut als gemeinsamer Familienname bestimmt.

Künftig soll in Art. 44 Ehegesetz zwar am einheitlichen Ehenamen als traditionellem Leitbild des Ehenamensrechts festgehalten werden, indem die Brautleute wie bisher einen Namen von ihnen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Alternativ dazu sollen aber Braut und Bräutigam gegenüber dem Zivilstandsbeamten auch erklären können, dass jeder seinen bisherigen Familiennamen in der Ehe weiterführt. In diesem Fall sollen die Ehegatten auch erklären, welchen Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder führen sollen.

Im Namensrecht des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, soll nicht mehr an den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen) der Mutter, sondern an ihren aktuellen Familiennamen angeknüpft werden, um die Namens einheit von Mutter und Kind zu gewährleisten.

Durch eine Ergänzung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) soll schliesslich verdeutlicht werden, dass familiären Bedürfnissen nach einer Namensänderung, die nicht durch namensrechtliche Tatbestände des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) abgedeckt sind, wie etwa die nachträgliche Änderung des Familiennamens eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, auf den Familiennamen der Mutter, künftig auf dem Verwaltungsweg entsprechen werden kann.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof, Ressort Inneres, Ressort Familie und Chancengleichheit, Zivilstandsamt

Vaduz, 20. März 2013

RA 2013/511

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das geltende Recht

Das liechtensteinische Namensrecht für Ehegatten und Kinder ist zuletzt im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform 1993¹ neu gestaltet worden. Mit der Neufassung des Art. 44 Ehegesetz (EheG²) wurde der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau im Ehenamensrecht verwirklicht. Nach altem Recht hatte die Ehefrau mit der Eheschliessung den Familiennamen des Mannes erhalten. Anstelle dessen trat eine Regelung, nach der die Brautleute anlässlich der Trauung den Familiennamen der Frau oder des Mannes als künftigen gemeinsamen Familiennamen wählen können. Der Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, kann aufgrund einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten seinen bisherigen Familiennamen dem neuen Familiennamen – unter Setzung eines Bindestrichs – voran- oder nachstellen (sog. Doppelname). Art. 44 EheG enthält keine Regelung für den Fall, dass die

¹ Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Ehegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 53; Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, LGBl. 1993 Nr. 54; Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 1993 Nr. 55; Gesetz vom 22. Oktober 1992 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), LGBl. 1993 Nr. 56; Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBl. 1993 Nr. 57; Inkrafttreten jeweils am 1. April 1993.

² LGBl. 1974 Nr. 20 idF LGBl. 1993 Nr. 53.

Ehegatten vom Namensbestimmungsrecht nicht Gebrauch machen³. Somit wird von den Brautleuten eine Erklärung über den Ehenamen zwingend verlangt.

Auch die Bestimmung über den Namen des Kindes (§ 139 ABGB⁴) wurde im Jahr 1993 neu gefasst: Das eheliche Kind erhält demnach den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen, sofern ihn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt. In letzter Linie, also wenn kein Elternteil den gemeinsamen Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt oder wenn die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen gehabt haben, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Liechtenstein folgte damit dem in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts⁵ im Jahre 1977 neu gestalteten Namensrecht des ehelichen Kindes.

Mit dem Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform des Kindschaftsrechts, welcher am 18. Dezember 2012 von der Regierung verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt wurde, wurde der Begriff „uneheliches Kind“ beseitigt. Der Ausdruck „unehelich“ ist nämlich nicht nur sprachlich unschön, sondern wirkt auch diskriminierend. Mit der Beseitigung des Begriffs soll eine weitere Einebnung der Unterschiede zwischen Kindern, deren Eltern verheiratet sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, erfolgen. Dies machte eine sprachliche Änderung auch der geltenden namensrechtlichen Regelungen der §§ 139 und 165 ABGB notwendig. Die Begriffe „ehelich“ und „unehelich“ wurden durch die Formulierungen „Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind“ bzw.

³ Dass eine solche subsidiäre Regelung unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Mann und Frau problematisch sein kann, zeigt die Diskussion in Österreich zu § 93 Abs. 1 zweiter Satz öABGB idF BGBl. 1995/25 (siehe hierzu unter Pkt. 1.2).

⁴ LGBl. 1967 Nr. 34.

⁵ BGBl. Nr. 403/1977.

„nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt. Weitergehende inhaltliche Änderungen des Namensrechts enthält die Vorlage zum Kindschaftsrecht, dessen Vernehmlassungsfrist mit 22. März 2013 endet, nicht.

Weiters wurden mit der Reform des Jahres 1993 auch die Bestimmungen über den Namen des unehelichen Kindes in den §§ 165 - 165c ABGB (entspricht § 139a ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht) aus dem damals geltenden, gleichfalls auf das österreichische Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts zurückgehenden, österreichischen Recht rezipiert. Demnach erhält das uneheliche Kind den Geschlechtsnamen der Mutter, also deren Namen zum Zeitpunkt ihrer Geburt; man spricht auch vom „Mädchen- bzw. Ledignamen“ der Mutter (nach der ursprünglichen Fassung des § 165 ABGB „führte“ das uneheliche Kind bloss den Geschlechtsnamen der Mutter, weil das Kind „von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen“ war⁶). Der Ehemann der Mutter oder der Vater des unehelichen Kindes können allerdings diesem, solange es minderjährig ist, durch Erklärung – in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde – gegenüber dem Zivilstandsbeamten ihren Familiennamen geben. Einer solchen Namensgebung müssen jeweils die Mutter, der gesetzliche Vertreter des Kindes und das Kind selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie – im Fall der Namensgebung durch den Ehemann der Mutter – der Vater des Kindes und – im Fall der Namensgebung durch den Vater – dessen Ehefrau und der Ehemann der Mutter zustimmen (§§ 165a, 165c ABGB bzw. § 139a Abs. 2 und 4 ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht). Dieses Zustimmungsrecht entfällt, wenn die betreffende Person zu einer verständigen Äusserung nicht nur vorübergehend unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist oder die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten hergestellt wer-

⁶ *Edlbacher*, Das Recht des Namens (1978), 106.

den könnte. Die Zustimmung der Ehefrau des Vaters und des Ehemannes der Mutter entfallen jeweils überdies, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Über einen solchen Entfall des Zustimmungsrechts hat das Gericht zu entscheiden; dieses kann auch eine ohne gerechtfertigten Grund verweigerte Zustimmung im Interesse des Kindeswohls ersetzen (§ 165b ABGB bzw. § 139a Abs. 3 ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht).

1.2 Die Entwicklung des österreichischen Namensrechts seit 1993 sowie das reformierte schweizerische und deutsche Namensrecht

Da sich die liechtensteinischen Reformüberlegungen auf dem Gebiet des Familienrechts traditionell an der Rechtsentwicklung in den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz orientieren, soll auch auf die einschlägige Gesetzgebung und die Reformen in diesen beiden Staaten seit der Reform des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts im Jahr 1993 eingegangen werden. Besonderes Augenmerk ist dabei der Rechtsentwicklung in Österreich zu schenken, mit dessen Zivilrechtsordnung Liechtenstein durch das ABGB und die Übernahme einer Reihe zivilrechtlicher Reformgesetze, insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts, eng verbunden ist. Im Übrigen soll auch die Rechtsentwicklung in Deutschland in den Blick genommen werden, welche mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein im System des Namensrechts zu einem Rechtskreis gehört, für den – im Unterschied zum skandinavischen, romanischen und anglo-amerikanischen Rechtskreis – das System eines einheitlichen, ursprünglich am Mannesnamen orientierten Familiennamens charakteristisch ist. Allerdings hat sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts auch in den Namensrechtsordnungen dieses Rechtskreises schrittweise und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit das Prinzip der Gleichstellung und der Partnerschaft der Geschlechter durchgesetzt, indem den

Ehegatten insbesondere ein Wahlrecht hinsichtlich des Namens bei der Eheschliessung eingeräumt worden ist. Die Ausgestaltung dieses Wahlrechts differiert dabei.

In **Österreich** wurde das Namensrecht, und zwar sowohl das der Ehegatten wie auch jenes der Kinder, im Jahr 1995, also rund zwei Jahre nach der liechtensteinischen Reform des Jahres 1993, geändert⁷. Die letzte österreichische Reform fand im Zuge des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013⁸ statt (siehe dazu im Detail unten).

Der mit der Reform im Jahr 1995 neu gefasste § 93 des österreichischen ABGB (öABGB⁹) idF BGBl. Nr. 25/1995 ging vom gleichen Familiennamen der Ehegatten aus, den sie vor oder bei der Eheschliessung bestimmen konnten. Der Ehegatte, der demnach den Familiennamen des anderen zu führen hatte, konnte dem gemeinsamen Familiennamen aufgrund einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten vor oder bei der Eheschliessung seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellen (sog. Doppelname). Der österreichische Gesetzgeber hatte auch im Jahr 1995 weiterhin am subsidiären Vorrang des Mannesnamens festgehalten, indem mangels der Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens durch die Ehegatten der Mannesname gemeinsamer Name wurde. An einer solchen Regelung hatte der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) schon 1993 nichts auszusetzen, weil – wie er ausführte – damit „auf die erfahrungsgemäss im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten“ Bedacht genommen werde¹⁰. Allerdings wurde mit der Reform im Jahr 1995 der Frau die Möglichkeit

⁷ Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 25/1995.

⁸ BGBl. I Nr. 15/2013.

⁹ JGS Nr. 964/1811.

¹⁰ VfGH vom 18. Dezember 1993, JBl. 1994, 326 (Pichler) = ÖStA 1994, 19.

eingerräumt, aufgrund einer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten vor oder bei der Eheschliessung ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Die diesbezügliche Bestimmung in § 93 Abs. 3 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995 war zwar geschlechtsneutral formuliert, sie konnte sich jedoch aufgrund des § 93 Abs. 1 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995 nur auf die Frau beziehen. Jedenfalls führten in einem solchen Fall Mann und Frau jeweils ihre bisherigen Familiennamen weiter. Sie mussten dann in einer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten vor oder bei der Eheschliessung den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen.

Fallengelassen hatte der österreichische Gesetzgeber im Jahr 1995 die Regelung, wonach ein Familienname, der aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet worden ist, in einer weiteren Ehe nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden konnte. Nicht ganz im Einklang damit stand die Regelung des im Jahr 1995 neu eingefügten § 93a öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995, wonach ein aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleiteter Familienname nach Auflösung einer Folgehe nicht wieder angenommen werden durfte, sofern aus dieser früheren Ehe keine Nachkommenschaft vorhanden war (vgl. demgegenüber Art. 66 Abs. 2 des liechtensteinischen EheG, der keine solche Einschränkung enthält).

Mit dem Namensänderungsgesetz aus dem Jahr 1995 wurde auch die Bestimmung über den Familiennamen des Kindes neu gefasst. Dabei musste beim ehelichen Kind (§ 139 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995) der neu geschaffenen Möglichkeit der Ehegatten, jeweils ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten, Rechnung getragen werden. Primär erhielt das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten. Mangels eines solchen erhielten die aus der Ehe stammenden Kinder den Familiennamen, den die Ehegatten – im Sinn ihrer schon in § 93 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995 verankerten Pflicht – vor oder bei der Ehe-

schliessung bestimmt hatten. Subsidiär, also wenn es nicht zu einer solchen Bestimmung des Kindesnamens gekommen war, erhielten die Kinder den Familiennamen des Vaters (§ 139 Abs. 3 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995). Die Gesetzesmaterialien¹¹ berufen sich in diesem Zusammenhang auf die „namensrechtliche Tradition in Europa“.

Was den Namen des unehelichen Kindes betrifft (§ 165 öABGB idF BGBl. Nr. 25/1995), so ist der österreichische Gesetzgeber mit der Reform des Jahres 1995 von der Anknüpfung an den Geschlechtsnamen der Mutter abgerückt. Um die Namenseinheit von Mutter und Kind nicht erst – wie dies bis dahin häufig geschah – durch eine verwaltungsbehördliche Änderung des Kindesnamens herstellen zu müssen, erhielt das uneheliche Kind mit der Geburt kraft Gesetzes den (aktuellen) Familiennamen der Mutter. Konsequenterweise wurde auch die Bezugnahme auf den Geschlechtsnamen in den §§ 162b und 162c öABGB über den Familiennamen eines legitimierten Kindes beseitigt. Aufgehoben hat das Namensrechtsänderungsgesetz 1995 auch die §§ 165a - 165c öABGB, nach denen der Ehemann der Mutter oder der Vater einem minderjährigen unehelichen Kind durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten seinen Familiennamen geben konnte (siehe die geltenden §§ 165a - 165c des liechtensteinischen ABGB). Als Begründung führte der Bericht des Justizausschusses¹² das Fehlen einer vergleichbaren Regelung für den Stiefelternteil bezüglich eines ehelichen Kindes sowie praktische Schwierigkeiten bei der Vertretung des minderjährigen Kindes in einem solchen Namensgebungsverfahren an (die Mutter des unehelichen Kindes musste einer solchen Namensgebung zustimmen, sie war aber als Obsorgeberechtigte zugleich Vertreterin des Kindes im Verfahren). Das Namensrechtsänderungsgesetz 1995 hat diese Fälle einer zumeist durchaus begründeten Na-

¹¹ Bericht des Justizausschusses 49 BlgNR. 19. GP, 8.

¹² 49 BlgNR. 19. GP, 8 f.

mensänderung in das Verwaltungsverfahren verwiesen und daher die §§ 165a - 165c öABGB durch eine entsprechende Anpassung der Gründe für eine verwaltungsbehördliche Namensänderung ersetzt (siehe § 2 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 Namensänderungsgesetz idF des Namensrechtsänderungsgesetzes¹³). Darüber hinaus wurden mit einer Vereinfachung und gebührenrechtlichen Erleichterung der verwaltungsbehördlichen Namensänderung auch übergangsrechtliche Probleme gelöst, so etwa für den Fall, dass ein uneheliches Kind, das mit seiner Geburt vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes den Geschlechtsnamen der Mutter erhalten hatte, nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes den Familiennamen seiner Mutter führen wollte.

Dem Namensrechtsänderungsgesetz 1995 sind jahrelange rechtspolitische Diskussionen vorangegangen. Wie kontroversiell die politischen Ausgangspositionen waren, zeigte sich auch daran, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht durch eine Regierungsvorlage, sondern durch mehrere, von verschiedenen Fraktionen eingebrachte Initiativanträge eingeleitet worden war. Diese rechtspolitische Diskussion war mit der Gesetzwerdung des Namensrechtsänderungsgesetzes 1995 allerdings nicht beendet¹⁴. Insbesondere wurde im Schrifttum weiterhin die Bevorzugung des Mannesnamens sowohl beim Ehe- als auch beim Kindesnamen als Überrest patriarchalischer Denkmuster und Familienstrukturen und somit als gleichheitswidrig kritisiert¹⁵. Diese Kritik und die anhaltende Diskussion in den folgenden Jahren haben schliesslich im Jahr 2013 zu einer neuerlichen und weiter reichenden Reform des österreichischen Namensrechts geführt.

¹³ BGBl. 25/1995.

¹⁴ Siehe hierzu bereits die abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Stoisits anlässlich der Beschlussfassung über das Gesetz im Justizausschuss, 49 BlgNR. 19. GP, 22 f.

¹⁵ Siehe hierzu *Kissich* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, *Klang*³ (2006), § 93 Rz. 11; *Barth* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, *Klang*³ (2008), § 139 Rz. 10, jeweils mit weiteren Nachweisen.

Mit dem am 1. Februar 2013 in Kraft getretenen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013¹⁶ wurde in Österreich eine weitgehende Liberalisierung des Namensrechts der Ehegatten und der Kinder herbeigeführt. So können Kinder und auch ganze Familien einen Doppelnamen führen. Dabei kann aber nur ein aus höchstens zwei (Namens)Bestandteilen bestehender Name ausgewählt werden. Dadurch sollen unübersichtliche Namensketten vermieden werden.

Bezüglich der Namen der Ehegatten ist in Österreich nunmehr vorgesehen (§§ 93 - 93c öABGB), dass diese grundsätzlich einen von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen führen sollen. Hierfür bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten:

- Zum gemeinsamen Familiennamen können die Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. Wird hierfür ein Name herangezogen, der sich aus mehreren, voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Bestandteilen zusammensetzt, so können der gesamte Name oder dessen Bestandteile verwendet werden.
- Die Ehegatten können aber auch einen Doppelnamen (mit Bindestrich) wählen, der aus den beiden Familiennamen gebildet wird. Dabei dürfen aber immer nur insgesamt zwei (Namens)Bestandteile verwendet werden.

Wird kein gemeinsamer Name bestimmt, behalten die Ehegatten ihre bisherigen Familiennamen.

Beim Kindesnamen kommt es nicht darauf an, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, massgeblich ist vielmehr primär, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen. Ist dies der Fall, so wird dieser Name mit der Geburt des Kindes dessen Familienname (§ 155 Abs. 1 öABGB). Führen die Eltern keinen gemeinsa-

¹⁶ BGBl. I Nr. 15/2013.

men Familiennamen, so kann der Familienname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden. Zudem kann das Kind – wie bereits erwähnt – auch einen Doppelnamen führen, der aus den Familiennamen beider Elternteile gebildet wird. Dabei dürfen aber höchstens zwei (Namens) Bestandteile verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen den einzelnen (Namens)Bestandteilen zu trennen (§ 155 Abs. 2 öABGB). Mangels einer Bestimmung des Familiennamens erhält das Kind den Familiennamen der Mutter (§ 155 Abs. 3 öABGB).

In § 156 Abs. 1 öABGB ist nun ausdrücklich bestimmt, dass den Familiennamen des Kindes die mit der Pflege und Erziehung betraute Person bestimmt. Sind Vater und Mutter mit der Pflege und Erziehung betraut – was insbesondere dann der Fall ist, wenn ihnen beiden die Obsorge zukommt –, so haben sie das Einvernehmen herzustellen. Es genügt aber die Erklärung eines von ihnen, sofern die betreffende Person versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst; bei Kindern ab dem 14. Lebensjahr wird diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutet (§ 156 Abs. 2 öABGB).

Nach dem neuen § 157 öABGB ist die Bestimmung des Familiennamens des Kindes grundsätzlich nur einmal zulässig, es sei denn, es ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder die Eltern heiraten einander. Diesfalls kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden.

Hinzuweisen ist schliesslich auf das grosszügige Übergangsrecht der österreichischen Reform. Nach § 1503 Ziff. 5 öABGB können auch Ehegatten, welche die Ehe vor dem 1. April 2013 geschlossen haben, ab dem 1. September 2013 ihren Namen – gleich, wann die Ehe geschlossen wurde, und ohne zeitliche Beschränkung – nach den neuen Regeln bestimmen. Gleiches gilt für Kinder, deren Geburt

vor dem 1. April 2013 beurkundet worden ist. Damit kann nahezu jeder Österreicher ab dem 1. September 2013 seinen Familiennamen nach dem neuen Recht bestimmen.¹⁷

Auch die **Schweiz** hat nach längerer Diskussion sowie längeren Vorarbeiten sein Namensrecht jüngst grundlegend reformiert. Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB¹⁸) verwirklichen die Gleichstellung der Ehegatten im Bereich Name und Bürgerrecht. Demnach wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht (Art. 160 Abs. 1 sowie Art. 161 ZGB). Die Brautleute können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Die gleiche Möglichkeit steht auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben (Art. 270 ZGB).

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer Obsorge können die Eltern auch erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a ZGB).

¹⁷ *Pesendorfer*, Das neue Namensrecht im Überblick, iFamZ 2013, 34, 37.

¹⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR-Nr. 210, in der geltenden Fassung.

Grundsätzlich wurde in Art. 270b ZGB verankert, dass bei einem Kind, welches das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, der Name nur geändert werden darf, wenn es zustimmt.

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderungen seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so können die Eltern bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können binnen Jahresfrist erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Hinzuweisen ist abschliessend darauf, dass in der Schweiz bei verheirateten Personen die Verwendung eines sogenannten „Allianznamen“ weit verbreitet ist, bei welchem der vor der Heirat geführte Name mit Bindestrich hinter den amtlichen Familiennamen gesetzt wird. Der Allianzname ist kein amtlicher Name, darf aber im alltäglichen Rechtsverkehr geführt und kann auch in den Pass eingetragen werden. Diese Möglichkeit bleibt durch die Reform bestehen. Allerdings besteht seit der Reform die Möglichkeit des Führens eines Doppelnamens (ohne Bindestrich), welcher durch eine Namensvoranstellung gebildet wird, nicht mehr.

Nachfolgend wird kurz auf das **deutsche Namensrecht** eingegangen, das mit dem am 1. April 1994 in Kraft getretenen Familiennamensrechtsgesetz¹⁹ neu geordnet wurde. Auf das Recht der Eltern zur Bestimmung des Familiennamens ihrer Kinder hat sich auch das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ausgewirkt. Gemäss § 1355 des deutschen Bürgerlichen Ge-

¹⁹ Gesetz vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2054.

setzbuches (BGB²⁰) sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschliessung geführten Namen. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt im Inland grundsätzlich bei der Eheschliessung. Sie ist jedoch nicht fristgebunden und kann somit auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den bei der Eheschliessung geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Kinder, deren Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten als Geburtsnamen den Ehenamen der Eltern (§ 1616 BGB). Bei Kindern, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, hängt die Entscheidung über die Erteilung des Geburtsnamens für das Kind vom Sorgerecht ab. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so erhält das Kind den Familiennamen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt, als Geburtsname. Durch Erklärung kann der sorgeberechtigte Elternteil dem Kind auch den Namen des anderen Elternteils – mit dessen Einwilligung – erteilen (§ 1617a BGB). Haben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam, so können sie durch Erklärung den Familiennamen, den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung führt, als Geburtsnamen des Kindes bestimmen (§ 1617 BGB).

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Bedeutung des Namens einer Person liegt zum einen in dessen Ordnungsfunktion, also im öffentlichen Interesse an der Identifikation der Person und der damit verbundenen Rechtssicherheit. Zum anderen stellt der Name einen Wert für den Träger selbst als Teil seiner Persönlichkeit, also als Persönlichkeitsrecht,

²⁰ Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (BGB), BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, in der geltenden Fassung.

dar, gegen dessen Verletzung das Recht mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen schützt. Diese Prinzipien des Namensrechts waren wohl auch massgebend dafür, dass sich etwa seit Beginn der Neuzeit in Westeuropa schrittweise das Prinzip der Unwandelbarkeit des Namens durchgesetzt hat²¹. Dieses Prinzip erfuhr erst später in den deutschsprachigen Ländern – und zwar zunächst als Übung, dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Zivilrechtskodifikationen auf gesetzlicher Grundlage – eine Durchbrechung, indem die Ehefrau den Namen des Ehemannes annahm. Der gemeinsame Familienname wurde damit als Ausdruck der Zusammengehörigkeit der Kernfamilie (Vater, Mutter und Kinder) interpretiert. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um ein Phänomen des deutschen Rechtskreises handelt. Für den skandinavischen, den romanischen und den anglo-amerikanischen Rechtskreis ist das System des einheitlichen Familiennamens nicht charakteristisch.

Die Regeln über den Erwerb des Namens und über dessen Änderung sind im Allgemeinen im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung fest verankert. Eine Weiterentwicklung des Namensrechts muss daher wohl begründet und mit grosser Umsicht und Behutsamkeit angegangen werden. Die erwähnte Änderung des Namensrechts im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform 1993 war ein solcher behutsamer Reformschritt. Mit ihm wurde der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau im Namensrecht der Ehegatten verwirklicht, indem diesen die Wahl zwischen dem Namen der Frau und jenem des Mannes als gemeinsamen Familienname eröffnet wurde. Mit der Möglichkeit der Führung eines Doppelnamens für den Ehegatten, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, wurde sowohl dem Gedanken der Kontinuität des Namens und dessen Wert als Ausdruck der Persönlichkeit seines Trägers als auch dem Anliegen,

²¹ *Hegnauer, Familienname und Gesetzgebung*, in FS Hausheer (2002), 145 ff.

im gemeinsamen Namen die Verbundenheit der Ehegatten nach aussen zum Ausdruck zu bringen, Rechnung getragen.

Diese Reform hat in der Praxis allerdings nicht dazu geführt, dass der Name der Frau in signifikanter Weise als gemeinsamer Familienname bestimmt wurde. Von den 207 in Liechtenstein im Jahr 2010 geschlossenen Ehen wurde lediglich in acht Fällen, das sind knapp 4% aller Eheschliessungen, der Name der Frau als gemeinsamer Familienname gewählt. Im Jahr 2011 wurden 89 Ehen in Liechtenstein geschlossen, wovon in fünf Fällen, das sind rund 5% aller Eheschliessungen, der Name der Frau als gemeinsamer Familienname gewählt wurde. Im Jahr 2012 entschied sich von 100 liechtensteinischen Ehepaaren nur ein Ehepaar, das entspricht 1% der Eheschliessungen, für den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen. Es ist also offenbar gesellschaftlich nur wenig akzeptiert, dass der Mann den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen annimmt.

Hingegen haben sich im Jahr 2010 71 Personen, das sind rund 34% der Eheschliessungen, für die Führung eines Doppelnamens entschieden. Im Jahr 2011 haben 40 Personen, das entspricht rund 45% aller Eheschliessungen, einen Doppelnamen gewählt; im Jahr 2012 waren es 46 Personen, das sind 46% der Eheschliessungen. Frauen haben demnach zunehmend das Bedürfnis, ihren Namen zumindest als Teil eines Doppelnamens nach der Eheschliessung weiter zu führen.

Darüber hinaus gibt es nach den Erfahrungen des Zivilstandsamtes zunehmend Bräute, die ihren Namen nach der Eheschliessung, und zwar nicht lediglich in einem Doppelnamen, gerne beibehalten würden. Auch ein anderes Zahlenmaterial kann in dem Sinn verstanden werden, dass ein gemeinsamer Familienname für Paare als Ausdruck ihrer Verbundenheit nicht mehr als essentiell angesehen

wird: Die Zahl der Männer und Frauen, die bloss in einer faktischen Lebensgemeinschaft²², also ohne Eheschliessung, zusammenleben, hat in Liechtenstein in den letzten Jahren enorm zugenommen. Waren es im Jahr 1980 lediglich 22 Personen, die nach dem Amt für Statistik in einer faktischen Lebensgemeinschaft zusammenlebten, so stieg diese Zahl im Jahr 1990 auf 474 und im Jahr 2000 auf 796 Personen an. Im Jahr 2010 lebten nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung insgesamt 1216 Personen in faktischer Lebensgemeinschaft.

Man kann davon ausgehen, dass das Bedürfnis nach der Beibehaltung des Namens von Frauen auch nach Eingehung einer Ehe im Zusammenhang mit der veränderten Stellung der Frau in der Gesellschaft, insbesondere in der Berufswelt, steht. Nicht wenige Frauen haben vor der Eheschliessung eine berufliche Position erreicht, die sich auch in der Bekanntheit ihres Namens ausdrückt und die sie nicht durch einen Namenswechsel beeinträchtigen wollen. Vielfach zeigt sich aber im Wunsch nach Beibehaltung des Namens nichts anderes als ein verstärktes Selbstbewusstsein der Frauen, die auf den eigenen, vor der Eheschliessung geführten Namen als Teil ihrer Persönlichkeit nicht verzichten wollen. Auf der anderen Seite – und dies kann aus den oben angeführten Zahlen über die Wahl des Ehenamens abgelesen werden – herrscht bei der weit überwiegenden Zahl von Paaren in Liechtenstein nach wie vor die Überzeugung, dass die Gemeinschaft der Ehegatten nach aussen auch in einem gemeinsamen Familiennamen seinen Ausdruck finden soll. Es besteht kein Zweifel, dass ein reformiertes Namensrecht auch dieser Position Rechnung tragen muss. Eine Änderung des Namensrechts muss somit einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Positionen anstreben. Die namensrechtlichen Reformen in jüngerer Zeit in Österreich und in der Schweiz sowie in Deutschland sind durch

²² Vormaliger – d.h. vor Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes (PartG, LGBl. 2011 Nr. 350) – Begriff: Konkubinatspaare.

diese Kompromissbemühungen gekennzeichnet. Ein Wahlrecht zwischen einem gemeinsamen Familiennamen und der Weiterführung des bisherigen Namens der Ehegatten verwirklicht diesen Kompromiss wohl am sinnvollsten.

Eine Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten mit der Möglichkeit verschiedener Familiennamen der Ehegatten erfordert auch Änderungen beim Recht des Kindesnamens. Dieser richtet sich gegenwärtig nach dem gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Den Prinzipien der Gleichberechtigung und der Partnerschaft von Vater und Mutter entspricht eine Regelung, welche die Bestimmung des Familiennamens der Kinder im Fall verschiedener Familiennamen der Ehegatten – wie dies auch vergleichbare Regelungen in Österreich, der Schweiz und Deutschland vorsehen – der einvernehmlichen Gestaltungsbefugnis der Eltern überlässt. Sie sollen daher nach dem vorliegenden Entwurf bei der Eheschliessung, spätestens aber mit der Geburt des ersten Kindes, den Familiennamen ihrer Kinder einvernehmlich bestimmen. Das Recht muss aber auch eine eindeutige Lösung für den Fall vorsehen, dass die Eltern keine Bestimmung des Kindesnamens vornehmen; dies gebietet bereits der Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls²³. Eine solche Regelung sollte – im Sinn der Erwartungen der Betroffenen – möglichst unkompliziert sein und sich an tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten orientieren. Im Hinblick darauf erscheint es naheliegend, dass das Kind subsidiär den Familiennamen eines der beiden Elternteile erhält. Die Alternative im Sinn eines Doppelnamens für die Kinder würde das Namens-

²³ Von den drei Vergleichsländern Österreich, Schweiz und Deutschland hat die Schweiz im Zuge ihrer am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Reform von einer solchen subsidiären Regelung abgesehen (Art. 270 ZGB). Nach dem neuen österreichischen Recht erhält das Kind, wenn die Eltern seinen Familiennamen nicht bestimmen, den Familiennamen der Mutter (§ 155 Abs. 3 öABGB). Diese Regelung gilt sowohl für ein Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, wie auch für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Praktisch wurde damit früher für das uneheliche Kind geltende Namensregelung auf das eheliche Kind, dessen Eltern verschiedene Familiennamen führen, erstreckt. Das deutsche Recht sieht für den Fall, dass verheiratete Eltern mit verschiedenen Familiennamen nicht den Familiennamen des Kindes bestimmen, die Einschaltung des Gerichtes vor. Dieses hat einen Elternteil mit der Namensbestimmung zu betrauen; bestimmt dieser Elternteil nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Namen des Kindes, so erhält das Kind dessen Familiennamen (§ 1617 BGB).

recht erheblich verkomplizieren. So müsste etwa eine Regelung getroffen werden, in welcher Reihenfolge die Namen von Vater und Mutter den Doppelnamen des Kindes bilden. Zu denken ist auch daran, dass die Kinder den Doppelnamen nach einer Scheidung ihrer Eltern und einer nachfolgenden neuen Ehe in eine neue Familie mitnehmen, sodass Kinder mit verschiedenen Doppelnamen einer solchen „Patchwork – Familie“ angehören. Die Kompliziertheit einer Doppelnamensregelung zeigt sich auch schon daran, dass etwa in der neuen Kernbestimmung des öABGB über den Kindesnamen (§ 155 öABGB) etwa doppelt so viel an normativem Text für den Doppelnamen wie für die übrige inhaltliche Regelung aufgewendet werden musste. Letztlich entspricht eine Doppelnamenregelung auch nicht der namensrechtlichen Tradition Liechtensteins. Auch das deutsche sowie das jüngst reformierte Schweizer Recht sehen dies nicht vor.²⁴ Zu diskutieren ist daher, ob das Kind – mangels einer Bestimmung des Namens durch die Eltern – den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Vorgeschlagen wird eine Regelung, die sich an der gegenwärtigen Rechtslage und wohl auch an der Rechtsüberzeugung des Grossteils der Bürger orientiert: Die Kinder sollen subsidiär den Namen des Vaters erhalten.

Die Änderungen im Namensrecht des Kindes, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, legen auch Überlegungen zur Weiterentwicklung des Namensrechts des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern nahe. Nach geltendem Recht erhält das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern den „Geschlechtsnamen“ der Mutter, also deren „Mädchen- bzw. Ledignamen“ (siehe § 165 ABGB bzw. § 139a ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht). Dies führt dazu, dass Kind und Mutter, wenn diese beispielsweise durch Eheschliessung ihren „Mädchennamen“ verloren hat,

²⁴ Nur das neue österreichische Recht sieht einen aus den Namen der Eltern gebildeten Doppelnamen vor, wenn die Eltern ihn so bestimmen (§ 155 Abs. 2 öABGB).

verschieden heissen. Dies ist ein Ergebnis, das aus Sicht des Kindeswohls nicht wünschenswert ist, aber auch nicht einem zeitgemässen namensrechtlichen Verständnis entspricht (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 4.2). Die Mutter hat durch die Eheschliessung einen neuen Namen erworben, der ihr „eigener Name“ ist und den sie auch nicht durch die Auflösung der Ehe – sei es durch Scheidung oder Tod – verliert. Diesen soll sie demnach auch an ihr Kind weitergeben können. Österreich hat § 165 öABGB bereits mit dem Namensrechtsänderungsgesetz 1995 in diesem Sinn geändert. Auch nach dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 erhält das Kind, wenn die Eltern nichts Anderes bestimmen, kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist (§ 155 Abs. 3 öABGB). Anders die Rechtslage in der Schweiz: Hier erhält das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern – auch nach der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Reform – den Ledignamen, nicht also den aktuellen Familiennamen, der Mutter. Bei gemeinsamer Obsorge können die Eltern auch erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a ZGB). Der vorliegende Entwurf übernimmt aus den oben angeführten Gründen die österreichische Lösung.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Familienname der Ehegatten

Art. 44 EheG, der den Familiennamen der Ehegatten regelt, soll neu gefasst werden. An der gesellschaftlich anerkannten Funktion eines gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten, welcher die Zusammengehörigkeit der Ehegatten im Namen nach aussen kundtut, soll grundsätzlich festgehalten werden.

Zu einem gemeinsamen Namen sollen die Ehegatten allerdings nicht von Gesetzes wegen gezwungen werden. Dem Bedürfnis eines Ehegatten, neben dem gemeinsamen Familiennamen auch den vor der Eheschliessung geführten Namen weiterzuführen, wird durch die bereits nach geltendem Recht bestehende, bei den Ehegatten gebotene Möglichkeit Rechnung getragen, diesen dem gemeinsamen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen (sog. Doppelname).

Neu sollen die Ehegatten zudem das Recht erhalten, ihre bisherigen Namen nach der Eheschliessung – ohne Doppelnamenbildung – weiterzuführen. Dies müssen sie gegenüber dem Zivilstandsbeamten ausdrücklich erklären.

3.2 Familienname des Kindes miteinander verheirateter Eltern

Der geltende § 139 ABGB bestimmt als Namen des ehelichen Kindes den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Wie bereits ausgeführt, wurden die namensrechtlichen Regelungen der geltenden §§ 139 und 165 ABGB im Zuge des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrechts terminologisch angepasst und die Begriffe „ehelich“ und „unehelich“ durch die Formulierungen „Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind“ bzw. „nicht miteinander verheiratet sind“ ersetzt. Aufgrund dessen ist in § 139 ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht festgehalten, dass das Kind miteinander verheirateter Eltern grundsätzlich den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erhält.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen (mehr) und führt zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes kein Elternteil mehr den früheren gemeinsamen Familiennamen, so wird kraft Gesetzes der Familienname des Vaters zum Namen des Kindes. Mit der Neufassung der Bestimmung soll nun im Sinn der Prinzipien der Gleichberechtigung und Partnerschaft von Vater und Mutter bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens der Eltern diesen neu die Möglichkeit eröffnet

werden, den Familiennamen eines von ihnen als Familienname der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen, bevor der Name des Vaters massgeblich wird. Die Eltern sollen eine solche Namensbestimmung bei der Trauung, spätestens aber anlässlich der Geburt des ersten Kindes vornehmen.

3.3 Familienname des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Familienname des unehelichen Kindes bestimmt sich gemäss dem geltenden § 165 ABGB nach dem „Geschlechtsnamen“ der Mutter. Mit dem Vernehmlassungsbericht betreffend die Reform des Kindschaftsrechts wurde vorgeschlagen, den geltenden § 165 ABGB unmittelbar im Anschluss an § 139 ABGB und somit in § 139a ABGB zu normieren. Wie bereits ausgeführt, wurde der Begriff „uneheliches Kind“ im Zuge der Vernehmlassung beseitigt, weshalb in § 139a ABGB das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern den Geschlechtsnamen der Mutter erhält. Somit wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Kindschaftsrecht lediglich eine terminologische Änderung sowie die Verschiebung an den systematisch richtigen Ort nach vorne (und somit in § 139a ABGB) vorgenommen.

Der „Geschlechtsname“ ist im Allgemeinen der „Mädchen- bzw. Ledigname“ der Mutter. Diese Regelung kann, insbesondere wenn sich der Name der Mutter beispielsweise durch Eheschliessung geändert hat, dazu führen, dass die Mutter einen anderen Namen führt als das in ihrer Obsorge befindliche Kind. Dem Wohl des Kindes entspricht es aber eher, wenn es so heisst wie seine Mutter. Das Kind soll daher künftig mit seiner Geburt den Familiennamen erhalten, den die Mutter aktuell führt.

3.4 Verwaltungsrechtliche Namensänderung

Ungeachtet der nach den geltenden §§ 165a - 165c ABGB (entspricht § 139a Abs. 2 - 4 ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht) bestehenden Möglichkeiten, die Namensgleichheit zwischen dem Kind nicht miteinander

der verheirateter Eltern und seinem Vater bzw. seinem Stiefvater durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten herzustellen, kann sich auch bei anderen familienrechtlichen Konstellationen ein aner kennenswertes Bedürfnis nach einer Namensänderung ergeben. Als Beispiele können etwa genannt werden: der Wechsel eines Kindes zunächst miteinander verheirateter, später dann geschiederer Eltern, das den Familiennamen des einen Elternteils führt, in die Obsorge des anderen Elternteils; oder die Namensverschiedenheit eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern und dessen Mutter, deren Familienname sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Eingehen einer mittlerweile wieder aufgelösten Ehe geändert hat. In solchen Fällen soll das Instrument der verwaltungsrechtlichen Namensänderung künftig Abhilfe schaffen können. Durch eine Ergänzung von Art. 46 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR²⁵) soll dies klargestellt werden (siehe dazu im Detail unter Pkt. 4.4).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

Das Recht des Kindesnamens ist im ABGB in den §§ 139 und 165 ff. ABGB bzw. §§ 139 und 139a ABGB idF des Vernehmlassungsberichts zum Kindschaftsrecht geregelt. Regelungsort des liechtensteinischen Ehenamensrechts ist das Ehegesetz (Art. 44 EheG). Die vorliegenden Vorschläge zur Reform des Ehe- und Kindesnamensrechts erfordern somit Änderungen sowohl im ABGB als auch im EheG.

²⁵ LGBl. 1926 Nr. 4.

4.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 139

Die vorgeschlagene Neufassung des § 139 ABGB, der den Familiennamen des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern regelt, entspricht inhaltlich § 139 öABGB idF des Namensrechtsänderungsgesetzes 1995²⁶. Wie bereits ausgeführt, wurde die österreichische Bestimmung im Zuge des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 neuerlich angepasst und neu in § 155 öABGB normiert. Die wesentliche Neuerung dieser Bestimmung ist die Schaffung der Möglichkeit, dass die Eltern für das Kind einen – aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten – Doppelnamen bestimmen können. Diese Vorlage übernimmt – in Übereinstimmung mit dem jüngst reformierten Schweizer Recht sowie dem deutschen Recht – diese Doppelnamensregelung nicht. Die Gründe hierfür wurden bereits oben unter Pkt. 2. dargelegt.

Die Bestimmung knüpft an die vorgeschlagene Regelung des Familiennamens der Ehegatten in Art. 44 der EheG-Vorlage an. Dieser geht grundsätzlich von einem gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten aus. Es soll künftig aber auch möglich sein, dass die Ehegatten ihren vor der Ehe geführten Familiennamen beibehalten (Art. 44 Abs. 3 der EheG-Vorlage).

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhalten ihre gemeinsamen Kinder den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (§ 139 Abs. 1 der ABGB-Vorlage). Einen gemeinsamen Familiennamen haben Eltern auch dann, wenn ein Elternteil nach Art. 44 Abs. 1 der EheG-Vorlage den Familiennamen des anderen führt und diesem nach Art. 44 Abs. 2 der EheG-Vorlage seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachstellt. Das Kind erhält in diesem Fall jenen Teil des Doppelnamens, den auch der andere Elternteil führt.

²⁶ BGBl. Nr. 25/1995.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so haben sie nach Art. 44 Abs. 3 letzter Satz der EheG-Vorlage anlässlich der Trauung durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten den Familiennamen aller aus ihrer Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2 erster Satz der ABGB-Vorlage). Darüber hinaus sollen die Eltern die Möglichkeit haben, auch noch anlässlich der Geburt ihres ersten Kindes den Familiennamen ihrer aus der Ehe stammenden Kinder durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu bestimmen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass manche Ehegatten, etwa wenn sie älter sind oder aus einer früheren Ehe bereits Kinder haben, anlässlich der Eheschliessung nicht daran denken, noch selbst gemeinsam Kinder zu haben, und sich daher über die Namensfrage keine ernstlichen Gedanken machen. Überhaupt kann die Frage des Namens eines Kindes von den Eltern anders gesehen werden, wenn das Kind dann wirklich erwartet wird oder schliesslich da ist. Wohl aber soll daran festgehalten werden, dass die aus der Ehe stammenden Kinder denselben Namen tragen; d. h. die erste Namensbestimmung soll auch für allfällige spätere Kinder gelten. Die Eltern können bei ihrer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten nur den Familiennamen eines von ihnen zum Familiennamen ihrer Kinder bestimmen. Wie bereits ausgeführt (vgl. Pkt. 2.), wäre es etwa nicht möglich, einen aus dem Familiennamen beider zusammengesetzten Namen festzulegen (§ 139 Abs. 2 zweiter Satz der ABGB-Vorlage).

Wie ausgeführt, sind Eltern, wenn sie keinen gemeinsamen Familiennamen haben, zur Namensbestimmung verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflicht kann allerdings nicht erzwungen werden, insbesondere kann die Trauung nicht verweigert werden²⁷. Für die Namensbestimmung anlässlich der Geburt des ersten Kindes – sie kann etwa zusammen mit der Bestimmung des Vornamens des Kindes erfolgen – ist eine Formvorschrift vorgesehen, weil die Mutter –

²⁷ Hopf in Koziol/Bydliński/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB³, § 139 Rz. 2.

anders als bei der Trauung – unmittelbar nach der Geburt des Kindes zumeist nicht zu einer persönlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten in der Lage sein wird. Die Erklärung soll daher schriftlich in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abgegeben werden.

Geben die Eltern keine Namensbestimmungserklärung ab, so sollen die Kinder kraft Gesetzes den Familiennamen des Vaters erhalten (§ 139 Abs. 3 der ABGB-Vorlage). Diese Regelung ist im österreichischen Schrifttum wegen der Bevorzugung des Vaternamens kritisiert worden²⁸. Nach Ansicht des österreichischen VfGH²⁹ liegt sie jedoch im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass ohnedies eine spätere Änderung des Kindesnamens – durch die Verwaltungsbehörde – möglich sei. Dies ist ein Weg, der mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 46 Abs. 1 der PGR-Vorlage auch im liechtensteinischen Recht erleichtert werden soll. Im rechtspolitischen Diskurs über eine dem Gleichstellungsgrundsatz Rechnung tragende Regelung des Kindesnamens für den Fall des Fehlens einer Namensbestimmung durch die Eltern wurden manch andere Lösungen – wie etwa ein Doppelname des Kindes, die Entscheidung durch Los oder die Übertragung der Namensbestimmung auf das Gericht – zur Diskussion gestellt. Letztlich lassen sich aber auch gegen solche Regelungen gewichtige Argumente vorbringen. Wollte man einen aus den Familiennamen der Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen als subsidiäre Lösung in Erwägung ziehen, müsste wieder entschieden werden, welcher der beiden Familiennamen an erster Stelle steht. Damit würde sich wiederum die Frage der Gleichbehandlung der Elternteile stellen. Davon abgesehen ist bereits oben auf die generelle

²⁸ Siehe die Nachweise bei *Barth* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³, § 139 Rz. 10.

²⁹ VfGH vom 4. Dezember 1997, G-124/96, VfSlg. 1531.

Problematik des Doppelnamens für Kinder hingewiesen worden. Daher sehen sowohl die Schweiz als auch Deutschland keinen Doppelnamen für Kinder – weder von Gesetzes wegen noch aufgrund der Bestimmung durch die Eltern – vor. Eine Einschaltung des Gerichtes im Fall, dass die Eltern nicht einvernehmlich den Namen des Kindes bestimmen, sieht, wie oben aufgezeigt, das deutsche Recht vor (§ 1617 BGB). Abgesehen davon, dass diese Regelung sehr technisch ist, stellt sich die Frage, wie das Kind heisst, solange das Gericht nicht entschieden und der mit der Bestimmung betraute Elternteil nicht die Bestimmungserklärung abgegeben hat.

Zu § 139a

Wie bereits unter Pkt. 3.3 ausgeführt, wurde mit der Reform im Kindschaftsrecht die Bestimmung des geltenden § 165 ABGB in § 139a Abs. 1 der ABGB-Vorlage überführt. § 139a Abs. 1 der ABGB-Vorlage bildet einen Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs und regelt den Familiennamen des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Demnach soll das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern künftig nicht den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen), sondern den Familiennamen der Mutter erhalten. Österreich hat diese Änderung bereits mit dem Namensrechtsänderungsgesetz 1995 vollzogen. Die Bestimmung stellt sicher, dass das Kind mit der Geburt denselben Namen hat wie die Mutter. Die – grundsätzlich im Interesse des Kindes gelegene – Regelung bedeutet insbesondere, dass das Kind auch dann wie die Mutter heisst, wenn diese durch Eheschließung ihren Namen geändert hat. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind zunächst ehelich geboren wird, seine eheliche Abstammung aber mit Erfolg bestritten wird. Der Ehemann der Mutter kann in diesem Fall die Übertragung seines Na-

mens von der Mutter auf das nicht aus der Ehe stammende Kind nicht verhindern³⁰.

Die Abs. 2 - 4 des § 139a der ABGB-Vorlage entsprechen im Wesentlichen den geltenden §§ 165a - 165c ABGB (siehe auch den Vernehmlassungsbericht zum Kindschaftsrecht, S. 56). Nicht übernommen werden soll allerdings das Recht der Ehefrau des Vaters und des Ehemannes der Mutter nach dem geltendem § 165a Abs. 2 ABGB, der Namensgebung durch den Vater zuzustimmen. Beide sind mit dem Kind nicht verwandt und es geht bei ihrer Zustimmung nicht um das Wohl des Kindes, sondern um die Wahrnehmung ihrer aus dem ehelichen Verhältnis erfließenden persönlichen Interessen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Bestimmung des § 165b Abs. 1 zweiter Satz ABGB über den Entfall dieser Zustimmungsrechte, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Diese speziellen Regelungen der geltenden §§ 165a und 165b ABGB sollen daher als nicht mehr zeitgemäss entfallen.

Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend, wurde auch erwogen, die §§ 165a - 165c ABGB über die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter und den Vater eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern zur Gänze aufzuheben. Das österreichische Namensrechtsänderungsgesetz 1995 hat stattdessen die Gründe für eine vereinfachte verwaltungsbehördliche Namensänderung entsprechend erweitert (siehe § 2 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 Namensänderungsgesetz³¹). In den österreichischen Gesetzesmaterialien wird die Aufhebung mit Schwierigkeiten in der Vollziehung der – auf die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes aus dem Jahr 1970 zurückgehenden – §§ 165a ff. öABGB, die insbesondere mit dem Erfordernis gesonderter Zustimmungserklärungen der Mutter und des Kindes zusammenhängen, sowie mit dem Fehlen einer entspre-

³⁰ Vgl. *Thunhart* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*³, § 165 Rz. 2.

³¹ BGBl. Nr. 195/1988 idF des Namensrechts-Änderungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1995.

chenden Regelung für das Kind miteinander verheirateter Eltern (Namensgebung durch einen Stiefelternteil³²) begründet.

Gegenständlich wird vorgeschlagen, die §§ 165a - 165c ABGB nicht aufzuheben, sondern lediglich in § 139a Abs. 2 - 4 der ABGB-Vorlage zu überführen, allerdings mit der oben dargestellten Vereinfachung. Nach Auskunft des Zivilstandsamtes haben sich diese Bestimmungen in Liechtenstein bewährt. Im Falle ihrer Ersetzung durch eine verwaltungsbehördliche Namensänderung sei ein erheblicher Mehraufwand für das Zivilstandsamt bzw. das Ressort Inneres zu befürchten. Das Zivilstandsamt ist nämlich nicht nur für die Entgegennahme von Namensgebungserklärungen nach den geltenden §§ 165a ff. ABGB zuständig, sondern in erster Instanz auch für das administrativrechtliche Namensänderungsverfahren nach Art. 46 PGR³³.

Zu § 139b

In dieser neu geschaffenen Bestimmung werden die namensrechtlichen Konsequenzen für Minderjährige im Falle einer Heirat ihrer Eltern (vormals „Legitimation unehelicher Kinder“³⁴), einer Annahme an Kindesstatt (= Adoption) oder einer Änderung der Abstammungsverhältnisse klargestellt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch eine Verweisung auf die §§ 139 und 139a der ABGB-Vorlage.

Volljährige Personen sollen namensrechtlich durch solche familienrechtlichen „Ereignisse“ grundsätzlich nicht berührt werden; sie können allerdings eine ge-

³² Siehe Bericht des Justizausschusses 49 BlgNR. 19. GP, 8.

³³ Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, dem Wappengesetz, dem Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten und dem Personen- und Gesellschaftsrecht; LGBl. 1997 Nr. 97.

³⁴ Heiraten die Eltern eines unehelichen Kindes bzw. eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, so wird das Kind legitimiert. Das heisst, es wird mit der Eheschliessung seiner Eltern kraft Gesetzes zum ehelichen Kind und somit zum Kind verheirateter Eltern. Dies kann auch durch die Begünstigung des Landesfürsten erfolgen, wodurch das Kind als eheliches Kind bzw. als Kind verheirateter Eltern erklärt wird.

wünschte Änderung ihres Familiennamens im Wege einer verwaltungsbehördlichen Namensänderung nach Art. 46 Abs. 1 der PGR-Vorlage erwirken.

Für den Fall der Eheschliessung der Eltern bedeutet § 139b der ABGB-Vorlage, dass das Kind im Sinn des § 139 der ABGB-Vorlage den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, mangels eines solchen den von diesen anlässlich der Eheschliessung bestimmten Namen oder – subsidiär – den Namen des Vaters erhält.

Für den Fall der Annahme an Kindesstatt bedeutet die Neuregelung inhaltlich Folgendes³⁵:

- Nehmen Ehegatten ein unverheiratetes Wahlkind an, so gilt § 139 der ABGB-Vorlage.
- Wird ein unverheiratetes Wahlkind von nur einem Wahlelternteil angenommen und erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen leiblichen Elternteil durch Verzicht gemäss § 182 Abs. 2 ABGB, so erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Bleiben die familienrechtlichen Beziehungen zum leiblichen Elternteil aufrecht und ist dieser mit dem Wahlelternteil verheiratet, so gilt § 139 der ABGB-Vorlage. Sind der Wahlelternteil und der leibliche Elternteil nicht miteinander verheiratet, so gilt § 139a der ABGB-Vorlage. Das Kind erhält also, da leiblicher Elternteil und Wahlelternteil nicht miteinander verheiratet sind, den Familiennamen der Wahlmutter oder den der leiblichen Mutter mit den Namensgebungsmöglichkeiten des § 139a Abs. 2 der ABGB-Vorlage.
- Ist das Wahlkind im Zeitpunkt des Abschlusses des Adoptionsvertrags verheiratet, so gilt Art. 44 der EheG-Vorlage, ohne dass dies hier gesondert angeordnet werden muss.

³⁵ Vgl. *Hopf* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, *Kurzkommentar zum ABGB*³, § 183 Rz. 1 ff.

- Die Auswirkungen einer Namensänderung des Wahlkindes auf dessen Kinder bestimmen sich nach den §§ 139 und 139a der ABGB-Vorlage, je nachdem, ob das Wahlkind mit dem anderen Elternteil seines Kindes verheiratet ist oder nicht.

Festzuhalten ist schliesslich, dass die Namensänderung eines im Zeitpunkt des Abschlusses des Adoptionsvertrags mindestens 14-jährigen minderjährigen Kindes gemäss dem zweiten Satz des § 139b der ABGB-Vorlage nur mit dessen – gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu erklärenden – Zustimmung eintritt. Gleiches gilt für die Namensänderung des mindestens 14-jährigen Kindes eines Wahlkindes.

Zu §§ 162a - 162d

Mit dem Vernehmlassungsbericht zum Kindschaftsrecht vom 18. Dezember 2012 wurde vorgeschlagen, das Rechtsinstitut der „Legitimation unehelicher Kinder“ abzuschaffen. Die Gleichsetzung von Kindern aus einer Ehe sowie von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und die sich daraus ergebende Beseitigung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „uneheliches Kind“ machen auch die Bestimmungen entbehrlich, nach denen ein Kind durch die Eheschliessung seiner Eltern bzw. „durch Begünstigung des Landesfürsten“ ausdrücklich als ehelich erklärt wird. Die namensrechtlichen Konsequenzen einer solchen Eheschliessung, welche bis anhin in den §§ 162a - 162d ABGB normiert waren, ergeben sich nunmehr aus § 139b der ABGB-Vorlage. Deshalb können die Bestimmungen aufgehoben werden. Die Aufhebung wurde bereits im Vernehmlassungsbericht zum Kindschaftsrecht vorgeschlagen und wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber nochmals aufgeführt.

Zu §§ 183 und 183a

Die namensrechtlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt (=Adoption), wie sie in den geltenden §§ 183 und 183a ABGB geregelt sind, sind kompliziert und we-

nig übersichtlich. An Stelle dessen sieht die gegenständliche Vorlage einen neuen § 139b ABGB vor, aus dem sich – neben den namensrechtlichen Folgen einer späteren Eheschliessung der Eltern und einer Änderung der Abstammungsverhältnisse – auch die namensrechtlichen Folgen einer Adoption durch Verweisung auf die §§ 139 und 139a der ABGB-Vorlage ergeben. Einen ähnlichen Weg ist auch Österreich im neuen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (§ 157 Abs. 2 öABGB) gegangen.

Die §§ 183 und 183a ABGB können daher aufgehoben werden.

4.3 Abänderung des Ehegesetzes (EheG)

Zu Art. 44

Die vorgeschlagene Änderung des Ehenamensrechts orientiert sich nur zum Teil an der Rezeptionsvorlage des österreichischen Namensrechtsänderungsgesetzes 1995 und am Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die liechtensteinische Reform des Art. 44 EheG im Jahr 1993 in der Frage der Gleichstellung von Mann und Frau bereits weiter ging als das damals geltende österreichische Recht, da die Bestimmung keine – subsidiäre – Anknüpfung an den Mannesnamen enthält, zum anderen damit, dass gegenständlich davon abgesehen wird, die weit reichende Doppelnamenslösung des österreichischen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 zu übernehmen. Stattdessen erscheint es angebracht, einen behutsameren Weg der Fortentwicklung des Ehenamensrechts zu gehen.

An der Spitze der Bestimmung soll ein Bekenntnis zum Grundsatz der Namens-einheit in der Ehe stehen. Die Verbundenheit der Ehegatten sowie ihre familiäre Zuordnung sollen auch in einem gemeinsamen Familiennamen zum Ausdruck kommen. Diese Regel soll aber nicht zwingend sein: Die Ehegatten „sollen“ einen gemeinsamen Familiennamen führen (Art. 44 Abs. 1 erster Satz der EheG-

Vorlage). Die Bestimmung drückt das Ideal der Namenseinheit aus, jedoch lediglich in Form einer sanktionslosen Empfehlung. Vorbild hierfür ist Deutschland (§ 1355 BGB).

Weiterhin gilt, dass die Brautleute – dem Partnerschafts- und Gleichstellungsprinzip im Eherecht entsprechend – als gemeinsamen Namen anlässlich der Trauung entweder den Familiennamen der Braut oder des Bräutigams bestimmen können (Art. 44 Abs. 1 zweiter Satz der EheG-Vorlage).

Unverändert bleibt im Grundsatz auch das Recht des Ehegatten, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wird, einen Doppelnamen zu führen, der aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem bisherigen Namen besteht (Art. 44 Abs. 2 EheG).

Neu ist, dass der Ehegatte, wenn er bereits einen Doppelnamen führt, nicht bloss den ersten Namen zur Bildung des Doppelnamens verwenden kann, sondern die Wahl hat, welchen Namensteil er im Doppelnamen weiterführt (Art. 44 Abs. 2 dritter Satz der EheG-Vorlage). Da es dem Ehegatten freisteht, seinen bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen voran- oder nachzustellen, soll es ihm auch überlassen bleiben, welchen Namensteil er bei Eingehung einer neuen Ehe für die Bildung eines neuen Doppelnamens heranzieht. Insbesondere wird in der Praxis ein Bedürfnis bestehen, den ursprünglichen Familiennamen, also den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen), wieder zur Bildung des Doppelnamens zu verwenden. Dieser kann entweder der erste oder der zweite Namensteil sein.

Der geltende Abs. 3 des Art. 44 EheG soll nicht in das neue Recht übernommen werden. Gemäss dieser Bestimmung darf der von einem früheren Ehegatten aus einer gerichtlich getrennten oder geschiedenen Ehe abgeleitete Familienname in einer neuen Ehe weder als Familienname geführt noch zur Bildung eines Doppel-

namens verwendet werden. Weder das österreichische noch das deutsche Recht enthalten eine solche Beschränkung. Insbesondere hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in der Beschränkung des Wahlrechts auf den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen) unter Ausschluss eines durch frühere Eheschließung erworbenen und aktuell geführten Namens, wie dies nach dem früheren § 1355 BGB Gesetz war, einen unverhältnismässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Namensträgers erblickt³⁶. Ein solcher Ausschluss entspricht nicht dem Grundsatz, dass der mit der Eheschließung erworbene Familienname zum neuen, „eigenen“ Familiennamen des betreffenden Ehegatten und damit zum Teil seiner Identität, seiner Persönlichkeit wird. Auch kann es in der Praxis ein durchaus anerkanntes Bedürfnis nach der Fortführung eines solchen Namens geben, so etwa wenn dem betreffenden Ehegatten die Obsorge für die Kinder aus einer Vorehe zukommt und er den gleichen Namen wie diese führen will.

Grundlegend neu ist der vorgeschlagene Art. 44 Abs. 3 der EheG-Vorlage. Er eröffnet den Brautleuten die Möglichkeit, aufgrund einer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten anlässlich der Trauung jeweils ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Mit dieser Regelung soll sowohl dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau als auch dem für das Namensrecht im Allgemeinen wesentlichen Prinzip der Namenskontinuität Rechnung getragen werden. Zudem wird damit einem wachsenden Bedürfnis in der Praxis entsprochen. Konsequenterweise muss in einem solchen Fall – in Übereinstimmung mit dem neugefassten § 139 der ABGB-Vorlage – von den Brautleuten eine Erklärung verlangt werden, welchen Familiennamen die aus der Ehe stammenden Kinder erhalten sollen (siehe § 139 Abs. 2 der ABGB-Vorlage).

³⁶ BVerfGE 109, 256 = NJW 2004, 1155.

Wie schon die geltende Fassung des Art. 44 EheG geht auch der vorliegende Gesetzesentwurf davon aus, dass die Brautleute anlässlich der Eheschliessung jedenfalls eine Erklärung zu ihrem Familiennamen abgeben, also entweder von ihrem Wahlrecht nach Art. 44 Abs. 1 EheG Gebrauch machen oder sich – wie nach dem vorgeschlagenen Art. 44 Abs. 3 der EheG-Vorlage möglich – für die Beibehaltung ihres bisherigen Familiennamens entscheiden. Nach Auskunft des Zivilstandsamtes hat diese Verpflichtung zu einer Erklärung bisher in der Eheschliessungspraxis Liechtensteins zu keinerlei Problemen geführt.

Übergangsbestimmungen

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben und deren Familienname bei der Trauung geändert worden ist, sollen gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen die Möglichkeit erhalten, gegenüber dem Zivilstandsbeamten zu erklären, dass sie ihren zur Zeit der Trauung geführten Familiennamen wieder annehmen möchten. Damit soll bereits verheirateten Ehegatten gleichfalls der Weg eröffnet werden, auf einfache Weise ihren vor der Eheschliessung geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Sonst wäre nur eine Namensänderung im Verwaltungsweg nach Art. 46 der PGR-Vorlage möglich.

Der Entwurf sieht dabei – den Beispielen der Reformen in Österreich und der Schweiz folgend – von einer zeitlichen Beschränkung dieser Möglichkeit der Wiederannahme des früheren Familiennamens ab. Eine solche Beschränkung, wie lang sie auch immer sei – ein Jahr, drei oder fünf Jahre –, erscheint letztlich willkürlich. Auch Ehegatten, die schon vor Jahren geheiratet haben, können ein solches – aus heutiger Sicht – aner kennenswertes Bedürfnis nach Wiederannahme des früheren Familiennamens haben und hätten von einer solchen Möglichkeit auch seinerzeit Gebrauch gemacht, wenn diese im Zeitpunkt ihrer Eheschliessung schon bestanden hätte. Eine Prüfung der Gründe hierfür in einem Verwaltungs-

verfahren über die Namensänderung nach Art. 46 der PGR-Vorlage soll nicht stattfinden.

Auf den Familiennamen von bereits vorhandenen Kindern soll sich eine solche Wiederannahme des früheren Familiennamens durch einen Ehegatten grundsätzlich nicht auswirken. Hier besteht allerdings die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Namensänderung nach Art. 46 der PGR-Vorlage.

Allerdings soll den Ehegatten in Abs. 2 der Übergangsbestimmungen die Möglichkeit eröffnet werden, anlässlich der Wiederannahme des früheren Familiennamens durch einen Ehegatten von ihrem einvernehmlichen Bestimmungsrecht im Sinne des § 139 Abs. 2 der ABGB-Vorlage Gebrauch zu machen. Sie können also den vom Ehegatten wieder angenommenen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten auch als Familiennamen der künftig aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen.

Abs. 3 enthält die Übergangsregelung für den Fall, dass ein Ehegatte, der im Zeitpunkt seiner Trauung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einen Doppelnamen führte, statt des nach Art. 44 Abs. 2 letzter Satz EheG in der bisherigen Fassung zwingend für die Bildung des Doppelnamens zu verwendenden ersten Namens nunmehr den zweiten Namen seines seinerzeitigen Doppelnamens für den in der Ehe zu führenden Familiennamen verwenden will (vgl. Art. 44 Abs. 2 der EheG-Vorlage). Ein Bedürfnis für eine solche Namensänderung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn es sich beim zweiten Teil des Doppelnamens um den Ledignamen des Ehegatten handelt. Diese Möglichkeit soll dem betroffenen Ehegatten gleichfalls zeitlich unbeschränkt zu Verfügung stehen.

4.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Zu Art. 46 Abs. 1

Das Namensrecht weist eine „Doppelnatur“ auf: einerseits ist es ein dem Privatrecht zuzuordnendes Persönlichkeitsrecht, andererseits besitzt es eine öffentlich-rechtliche Seite, die sich aus der Ordnungsfunktion des Namens ergibt. Dem entsprechend stellt die Rechtsordnung neben den Bestimmungen über den Erwerb und die Änderung des Familiennamens im Zusammenhang mit familienrechtlichen Tatbeständen auch ein verwaltungsrechtliches Instrument zur Namensänderung zur Verfügung. Im liechtensteinischen Recht ist dies in den Art. 46 und 47 PGR geregelt. Demnach kann ein Name geändert werden, „wenn wichtige Gründe in persönlichen oder geschäftlichen oder beruflichen Verhältnissen dafür vorliegen“ (Art. 46 Abs. 1 PGR). Für die Bewilligung einer solchen Namensänderung ist die Regierung zuständig, die hierüber im Verwaltungsverfahren zu entscheiden hat (Art. 47 Abs. 1 PGR). Mit Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, dem Wappengesetz, dem Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten und dem Personen- und Gesellschaftsrecht wurde diese Aufgabe dem Zivilstandsamt übertragen.

Die namensrechtlichen Tatbestände des ABGB und des EheG können im Einzelfall dazu führen, dass aner kennenswerten namensrechtlichen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird. So ist beispielsweise keine Namensgebung durch den Stiefvater eines Kindes miteinander verheirateter Eltern vorgesehen, um die Namensgleichheit zwischen Ehegatten und den aus der Vorehe eines von ihnen mitgebrachten Kindern herzustellen. Als weiteres Beispiel sei ein Fall des Übergangsrechts angeführt: Nach dem neuen Recht soll das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern den Familiennamen – und nicht mehr den Geschlechtsnamen (= Mädchen- bzw. Ledignamen) – der Mutter erhalten. Dies gilt aber nur für

Kinder, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts geboren werden. Tatsächlich kann aber auch für Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren wurden, ein Bedürfnis nach Führung des von der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführten (oder auch des aktuellen) Familiennamens bestehen. Solche wichtigen Gründe, wie sie sich im Einzelfall aus den persönlichen Verhältnissen des Namensträgers ergeben, können Grundlage einer Namensänderung nach Art. 46 PGR sein. Dies soll durch Ergänzung von Art. 46 Abs. 1 der PGR-Vorlage in einem zweiten Satz verdeutlicht werden: „... Ein wichtiger Grund in persönlichen Verhältnissen liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller den Familiennamen eines Elternteils, des Ehegatten eines Elternteils oder einer Person, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familiennamen geändert worden ist, erhalten will.“

4.5 Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN)

Zu § 56b

Im Rahmen der Schaffung des Ausserstreitgesetzes wurde im diesbezüglichen Bericht und Antrag, Nr. 79/2010, zur gegenständlichen Bestimmung ausgeführt, dass der „neue“ § 56 JN dem bisher geltenden § 56b JN entspreche, weshalb § 56b JN aufzuheben sei. In weiterer Folge wurde es jedoch versehentlich verabsäumt, die Bestimmung entsprechend aufzuheben. Derzeit sind daher beide Bestimmungen gleichlautend in der JN in Kraft. Dieses Versehen soll hiermit behoben werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 139

Name

1) Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind ihren gemeinsamen Familiennamen.

2) Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern gegenüber dem Zivilstandsbeamten an-

lässlich der Trauung oder spätestens anlässlich der Anzeige der Geburt des ersten Kindes in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hiezu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.

3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

§ 139a

1) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

2) Der Ehemann der Mutter oder der Vater kann dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Namensgebung durch den Ehemann der Mutter ist ausserdem die Zustimmung des Vaters erforderlich. Hat das Kind bereits den Familiennamen des Ehemannes der Mutter oder seines Vaters erhalten, so bedarf eine spätere Namensgebung ausserdem der gerichtlichen Genehmigung. Das Gericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die spätere Namensgebung dem Wohle des Kindes entspricht.

3) Das Zustimmungsrecht einer der in Abs. 2 genannten Personen entfällt, wenn sie zu einer verständigen Äusserung nicht nur vorübergehend unfähig, ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist oder die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Schwierigkeiten hergestellt werden könnte. Das Zustimmungsrecht der Ehefrau des Vaters oder des Ehemannes der Mutter entfällt, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit

mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Über den Entfall des Zustimmungrechtes hat in jedem Fall das Gericht, auf Antrag eines Beteiligten, zu entscheiden. Wird eine der nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmungen ohne gerechtfertigten Grund verweigert, so hat sie das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu ersetzen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht; die Zustimmung des Kindes kann nicht ersetzt werden.

4) Die Namensgebung und die Zustimmungen hierzu sind dem Zivilstandsbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären. Die Namensgebung kommt zustande, sobald die erforderlichen Erklärungen und, gegebenenfalls, die gerichtliche Entscheidung dem Zivilstandsbeamten zugekommen sind.

§ 139b

Heiraten die Eltern eines minderjährigen Kindes einander, wird ein minderjähriges Kind an Kindesstatt angenommen oder tritt eine Änderung in seiner Abstammung ein, so gelten die §§ 139 und 139a entsprechend. Die Änderung des Familiennamens eines minderjährigen Kindes, das bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat, bedarf seiner gegenüber dem Zivilstandsamt zu erklärenden Zustimmung.

§§ 162a bis 162d

Aufgehoben

§§ 183 und 183a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44

Familiennamen

1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen führen. Als diesen können die Brautleute anlässlich der Trauung durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten den Familiennamen der Braut oder des Bräutigams bestimmen.

2) Der Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens beibehalten will. In diesem Falle ist der bisherige Na-

me dieses Ehegatten dem Familiennamen der Ehegatten unter Setzung eines Bindestrichs nach Wahl des Ehegatten voran- oder nachzustellen. Trägt dieser Ehegatte bereits einen Doppelnamen, so kann er nur einen dieser Namen nach seiner Wahl verwenden.

3) Erklären die Brautleute anlässlich der Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten, ihren bisherigen Familiennamen weiter zu führen, so behält jeder Ehegatte seinen zur Zeit der Trauung geführten Familiennamen. In diesem Fall haben die Brautleute den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2 ABGB).

II.

Übergangsbestimmungen

1) Der Ehegatte, dessen Familienname vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Trauung geändert worden ist, kann jederzeit gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, seinen zur Zeit der Trauung geführten Familiennamen wieder anzunehmen.

2) Der Familienname aus der Ehe stammender Kinder wird durch die Erklärung nach Abs. 1 nicht berührt. Doch können die Eltern anlässlich einer solchen Erklärung den vom Ehegatten wieder angenommenen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten zum Familiennamen künftiger aus der Ehe stammender Kinder bestimmen.

3) Hat ein Ehegatte anlässlich seiner Trauung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsbeamten gemäss Art. 44 Abs. 2 Ehegesetz erklärt, dass er seinen bisherigen Namen unter Bildung eines Doppelnamens bei-

behalten will und hat er für die Bildung dieses Doppelnamens den ersten Namen eines von ihm bereits vor der Trauung geführten Doppelnamens verwendet, so kann er jederzeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er statt des ersten den zweiten Namen des seinerzeitigen Doppelnamens dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachstellen will.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung.

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

II. Namensänderung

Art. 46 Abs. 1

1. Im Allgemeinen

1) Die Änderung des Namens kann erfolgen, wenn wichtige Gründe in persönlichen oder geschäftlichen oder beruflichen Verhältnissen dafür vorliegen. Ein wichtiger Grund in persönlichen Verhältnissen liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller den Familiennamen eines Elternteils, des Ehegatten eines Elternteils oder einer Person, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familiennamen geändert worden ist, erhalten will.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 56b

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.